

Allergnädigst privilegirtes  
**Leipziger Tageblatt.**

No. 52. Mittwoch, den 21. Februar 1821.

**Ueber Sparkassen und Leihhäuser.**

(B e s c h l u ß.)

Jedem Einleger wird ein mit dem Stempel der Anstalt bezeichnetes Quittungsbuch unentgeltlich zugestellt, ohne dessen Vorzeigung keine Einlage und keine Kündigung oder Auszahlung erfolgen kann. Die Interessenten haben daher diese Bücher achtsam zu verwahren, und, im Fall ihres Verlustes, solchen bei der Kasse sofort anzuzeigen. Die Verzinsung der Spargelder wird von Seiten der Kasse an die Theilnehmer mit 4 $\frac{1}{2}$  Prozent, oder mit einem Groschen vom vollen Thaler jährlich, und zwar vom ersten Tage des neuen Monats nach erfolgter Einlage, bis zum letzten Monatstage vor erfolgter Rückzahlung, geleistet.

Die Kündigung kann an jedem Sonnabende und die Auszahlung allemals Tage darauf geschehn, die zurückgeforderte Summe betrage denn unter fünf Thaler, in welchem Falle die Auszahlung am nächstfolgenden Montage durch einen der Herren Mitunternehmer bewirkt werden soll.

Sobald das Guthaben eines einzelnen Einlegers bis zu einem Betrage gewachsen seyn wird, wofür eine sächsische Staats-Obligation

erkauft werden kann, soll ein solches Papier angeschafft und entweder dem Einleger ausgehändigt, oder, wenn er es verlangt, bei der Stadtkämmerei aufbewahrt werden. Die davon fällig werdenden Zinsen aber können jedesmal erhoben, oder in dem Quittungsbuche unter den etwanigen Nachschüssen vorgemerkt werden.

Theilnehmer, welche durch unfertiges Betragen dem Kassirer lästig werden sollten, würden sich die Zurückweisung fernerer Einlagen und sofortige Auszahlung ihres etwanigen Guthabens zuziehen. Auch behält sich die Kasse vor, jede Einlage, nach Befinden, wenn sie mit dem Zwecke der Anstalt nicht vereinbar ist, die Annahme zu verweigern.

Die Vereinigungspunkte der Unternehmer sind, so wie das ausführliche, den Quittungsbüchern beige druckte Regulativ, der höchsten Behörde vorgelegt worden und haben allergnädigste Bestätigung erhalten.

Möchte sich das wohlgesinnte und verständige Publikum dieser Stadt durch diese Darlegung veranlaßt finden, die gemeinnützige Absicht der Unternehmer dieser Anstalt durch ausgebreitete Theilnahme und Anleitung zu unterstützen und zu befördern! —

Dresden, am 1. Februar 1821.